S 26 AL 331/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild Saison-Kurzarbeitergeld sozialrechtliches Verwaltungsverfahren Steuerberater als Bevollmächtigter im Widerspruchsverfahren Verfassungsmäßigkeit
Leitsätze	1. Die Zurückverweisung eines Bevollmächtigten im Verwaltungsverfahren stellt gegenüber dem Zurückgewiesenen einen selbständigen Verwaltungsakt dar, der von diesem mit dem entsprechenden Rechtsbehelf (Widerspruch, Klage) angefochten werden kann. 2.a) Bei dem Tätigwerden eines Steuerberaters als Bevollmächtigter im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens zur Beantragung von Saison-Kurzarbeitergeld handelt es sich um die Erbringung einer Rechtsdienstleistung im Sinne von § 2 Abs. 1 RDG. 2.b) Bei dieser Rechtsdienstleistung des Steuerberaters handelt es sich nicht um eine Nebenleistung im Sinne von § 5 RDG
Normenkette	§ 13 Abs. 1 Satz 1 SGB X § 13 Abs. 5 SGB X § 13 Abs. 6 Satz 2 SGB X § 2 Abs. 1 RDG § 3 RDG § 5 Abs. 1 Satz 1 RDG § 5 Abs. 1 Satz 2 RDG § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGG Artikel 12 Abs. 1 GG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 26 AL 331/16
Datum	26.10.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AL 176/17
Datum	07.01.2021

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 26. Oktober 2017 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

II. Der KlÃ¤ger trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens.

III. Der Streitwert wird auf 536,10 EUR festgesetzt.

IV. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Berechtigung eines Steuerberaters als BevollmÃ¤chtigter im Widerspruchsverfahren zur Beantragung von Saison-Kurzarbeitergeld gegenÃ¼ber der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit aufzutreten.

Der als Steuerberater fÃ¼r die Y â¦ GmbH tÃ¤tige KlÃ¤ger beantragte am 5. Januar 2016 bei der Beklagten fÃ¼r fÃ¼nf in Betrieben der Y â¦ GmbH beschÃ¤ftigte Arbeitnehmer die Zahlung von Saison-Kurzarbeitergeld in HÃ¶he von insgesamt 1.497,85 EUR fÃ¼r Dezember 2015. Mit Schreiben vom 27. Januar 2016 forderte die Beklagte die Y â¦ GmbH auf, die Personalunterlagen einzureichen und Nachfragen zu beantworten. Der KlÃ¤ger stellte fÃ¼r die Y â¦ GmbH mit Formblatt vom 2. Februar 2016 einen weiteren Antrag auf Zahlung von Saison-Kurzarbeitergeld fÃ¼r den Monat Januar 2016 in HÃ¶he von insgesamt 2.706,08 EUR. Er reichte Rechnungsunterlagen einschlieÃlich ArbeitszeitÃ¼bersichten ein. Am 5. Februar 2016 stellte der KlÃ¤ger einen Korrekturantrag fÃ¼r den Monat Januar 2016 in HÃ¶he von jetzt noch 2.596,41 EUR. Am 12. Februar 2016 stellte der KlÃ¤ger einen Korrekturantrag fÃ¼r Dezember 2015 in HÃ¶he von jetzt noch 1.075,70 EUR.

Mit Bescheid vom 15. Februar 2016 lehnte die Beklagte die Zahlung von Saison-Kurzarbeitergeld fÃ¼r die Monate Dezember 2015 und Januar 2016 mit der BegrÃ¼ndung ab, dass die AntrÃ¤ge und die vorgelegten Unterlagen nicht stimmig seien.

Der KlÃ¤ger Ã¼bersandte mit Schreiben vom 26. Februar 2016 weitere KorrekturantrÃ¤ge fÃ¼r die Monate Dezember 2015 und Januar 2016 an die Beklagte und beantragte am 4. MÃ¤rz 2016 die Zahlung von Saison-Kurzarbeitergeld fÃ¼r den Monat Februar 2016 in HÃ¶he von 970,76 EUR.

Mit Bescheid vom 9. MÃ¤rz 2016 lehnte die Beklagte gegenÃ¼ber der Y â¦ GmbH die Zahlung von Saison-Kurzarbeitergeld fÃ¼r alle beantragten Monate ab. Die Berechnung des Soll- und Ist-Entgeltes sei bei den Arbeitnehmern mit Saison-Kurzarbeitergeld nicht korrekt. Ãberstunden seien gegen Ausfallstunden anzurechnen. Zuschuss-Wintergeld werde in HÃ¶he von bis zu 2,50 EUR je ausgefallene Arbeitsstunde gezahlt, wenn zu deren Ausgleich Arbeitszeitguthaben aufgelÃ¶st und die Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld vermieden werde. Ein erheblicher auf witterungsbedingten GrÃ¼nden beruhender Arbeitsausfall sei dann anzunehmen, wenn dieser ausschlieÃlich durch zwingende WitterungsgrÃ¼nde verursacht sei und am Tag mindestens eine Stunde der regelmÃ¤Ãigen betrieblichen Arbeitszeit ausfalle.

Der KlÃ¤ger legte mit Schreiben vom 15. MÃ¤rz 2016 mit Vollmacht der Y â¦ GmbH Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid ein. Als Anlage fÃ¼gte er die Lohnabrechnung der Mitarbeiter fÃ¼r die Monate Dezember 2015 bis Februar 2016 bei. AuÃerdem habe man fÃ¼r jeden Monat eine Ãbersicht der Saison-Kurzarbeitergeld-Stunden sowie des Ausgleichskontos fÃ¼r jeden Mitarbeiter ergÃ¤nzt. Die jeweiligen Abrechnungslisten seien gleichfalls beigelegt.

Mit Schreiben vom 5. April 2016 wies die Beklagte den KlÃ¤ger darauf hin, dass er in einer sozialrechtlichen Angelegenheit Widerspruch eingelegt habe und sie nicht erkennen kÃ¶nne, dass diese TÃ¤tigkeit nach dem Gesetz Ã¼ber auÃergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz â RDG) erlaubt sei. Er sei gemÃ¤Ã Â§ 13 Abs. 5 des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â(SGB X) als BevollmÃ¤chtigter, der geschÃ¤ftsmÃ¤Ãig fremde Rechtsangelegenheiten besorge, zurÃ¼ckzuweisen. Ermessen bestehe insofern nicht. Der KlÃ¤ger erhalte die MÃ¶glichkeit, zur beabsichtigten ZurÃ¼ckweisung Stellung zu nehmen. Der Widerspruch gelte auch im Falle der ZurÃ¼ckweisung als rechtmÃ¤Ãig erhoben. Die Y â¦ GmbH werde entsprechend informiert.

Mit Schreiben vom 8. April 2016 wies der KlÃ¤ger darauf hin, dass eine ZurÃ¼ckweisung nach Â§ 13 Abs. 6 Satz 2 SGB X in Verbindung mit Â§ 73 Abs. 2 Nr. 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) unzulÃ¤ssig sei.

Mit Bescheid vom 3. Mai 2016 wies die Beklagte den KlÃ¤ger als VerfahrensbevollmÃ¤chtigten zurÃ¼ck. Allein die Befugnis fÃ¼r geschÃ¤ftsmÃ¤Ãige Hilfeleistungen in Steuersachen nach Â§ 3 Abs. 1 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) reiche nicht aus. Die bis zur ZurÃ¼ckweisung vorgenommenen Verfahrenshandlungen blieben wirksam.

Die Beklagte informierte die Y â¦ GmbH mit Schreiben vom 3. Mai 2016 Ã¼ber die ZurÃ¼ckweisung und gab Gelegenheit, den eingelegten Widerspruch weiter zu begrÃ¼nden.

Der KlÃ¤ger wandte sich mit Widerspruch vom 6. Mai 2016 gegen seine ZurÃ¼ckweisung als VerfahrensbevollmÃ¤chtigter. Er sei gemÃ¤Ã Â§ 5 Abs. 1 RDG im konkreten Einzelfall als VerfahrensbevollmÃ¤chtigter zuzulassen, da das hier

strittige Widerspruchsverfahren lediglich eine Nebenleistung seines Berufs- und TÃ¤tigkeitsbildes darstelle. Er erstelle fÃ¼r die Y â¦ GmbH die Lohnabrechnung und habe in diesem Zusammenhang auch die AntrÃ¤ge auf Saison-Kurzarbeitergeld gestellt. Die Ablehnung der AntrÃ¤ge sei allein wegen der BerechnungshÃ¶he erfolgt. Es gehe somit nicht um die Ãberprüfung einer juristischen Frage, fÃ¼r das die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes noch nicht einmal sachgerecht sei, da dieser fÃ¼r die Berechnung wieder auf ihn zurÃ¼ckgreifen mÃ¼sse.

Die Beklagte wies mit Widerspruchsbescheid vom 11. Mai 2016 den Widerspruch zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger betreibe mit der FÃ¼hrung eines Vorverfahrens nach dem Sozialgerichtsgesetz geschÃ¤ftsmÃ¤Ãig eine fremde Angelegenheit. Das TÃ¤tigwerden in einer sozialrechtlichen Angelegenheit sei keine Nebenleistung zur erlaubten TÃ¤tigkeit in Steuersachen.

Der KlÃ¤ger hat am 3. Juni 2016 Klage erhoben.

Nach Vorlage korrigierter Abrechnungsunterlagen durch den GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Y â¦ GmbH hat die Beklagte mit Bescheid vom 27. Juni 2016 fÃ¼r die Monate Dezember bis Februar 2016 Saison-Kurzarbeitergeld in HÃ¶he von insgesamt 4.482,85 EUR bewilligt. Ferner hat sie mit Bescheid vom 30. Juni 2016 den Bescheid vom 9. MÃ¤rz 2016 auf den Widerspruch hin aufgehoben und erklÃ¤rt, die im Widerspruchsverfahren entstanden Kosten auf Antrag zu erstatten, soweit sie notwendig gewesen seien und nachgewiesen wÃ¼rden.

Der KlÃ¤ger hat mit Kostenrechnung vom 27. Juli 2017 fÃ¼r seine Vertretung 536,10 EUR geltend gemacht. Mit Schreiben vom gleichen Tag und mit Schreiben vom 11. Januar 2019 hat die Y â¦ GmbH gegenÃ¼ber der Beklagten bestÃ¤tigt, dass der KlÃ¤ger ihr VerfahrensbevollmÃ¤chtigter gewesen sei und die erteilte Vollmacht vom 17. April 2014 ihn dazu berechtigt habe, sie im Widerspruchsverfahren gegenÃ¼ber der Beklagten zu vertreten.

Die Beklagte hat den Antrag auf Kostenerstattung bis zur rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung Ã¼ber die ZurÃ¼ckweisung zurÃ¼ckgestellt.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht am 26. Oktober 2017 hat der KlÃ¤ger angegeben, dass die Lohnabrechnung mit Hilfe eines einschlÃ¤gigen EDV-Programms fÃ¼r Steuerberater namens "edlohn" vorgenommen worden sei. Dieses Programm enthalte auch Module fÃ¼r die Berechnung von Kurzarbeitergeld. Der jeweilige Arbeitgeber Ã¼berlasse ihm fÃ¼r die Lohnabrechnung die monatlichen Stundenzettel sowie die weiteren fÃ¼r die Lohnabrechnung benÃ¶tigten Unterlagen, insbesondere die ArbeitsvertrÃ¤ge der BeschÃ¤ftigten.

Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 26. Oktober 2017 den Bescheid der Beklagten vom 3. Mai 2016 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 11. Mai 2016 aufgehoben. Es hat den Streitwert auf 536,10 EUR festgesetzt und die Berufung zugelassen. Die Entscheidung, ob ein Widerspruch eingelegt und wie dieser gegebenenfalls. begrÃ¼ndet werde, erfordere zwar eine echte rechtliche PrÃ¼fung des BevollmÃ¤chtigten und sei eine Rechtsdienstleistung im Verwaltungs- und

Widerspruchsverfahren. Zu dieser sei der KlÃ¤ger als Steuerberater jedoch befugt gewesen. Denn wesentlich sei vorliegend, dass der Gesetzgeber dem Arbeitgeber in Â§ 320 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Drittes Buch â□□ ArbeitsfÃ¶rderung (SGB III) im Antragsverfahren auf Bewilligung von Saison-Kurzarbeitergeld umfangreiche Mitwirkungspflichten auferlegt habe. Welches Gewicht dieser Mitwirkung zukomme, zeige der Umstand, dass, sofern dem im Antragsverfahren vorgelegten Zahlenwerk gefolgt werde, nicht einmal ein positiver Bescheid erteilt werde. Dem Steuerberater mÃ¼sse es als logische Konsequenz dann auch erlaubt sein, seine Mitarbeit im Verwaltungsverfahren zu vervollstÃ¤ndigen. Auch verfahrensÃ¶konomische Gesichtspunkte, den Hauptansprechpartner dann auch mit den notwendigen Kompetenzen zur FÃ¼hrung dieser Verhandlungen auszugestalten und nicht den Umweg Ã¼ber den Arbeitgeber nehmen zu mÃ¼ssen, wÃ¼rden dies gebieten. Es erscheine gerechtfertigt, den KlÃ¤ger als BevollmÃ¤chtigten im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren zuzulassen, indem die Vertretungsbefugnis im Widerspruchsverfahren als Bestandteil einer zulÃ¤ssigen NebentÃ¤tigkeit der ihm Ã¼bertragenen Lohnbuchhaltung bewertet werde. Die vorhandene SachnÃ¤he und Sachkunde werde durch den Umstand unterstrichen, dass das verwendete BuchfÃ¼hrungsprogramm auch Module zur Berechnung von Saison-Kurzarbeitergeld enthalte. Ein Arbeitgeber dÃ¼rfe erwarten, dass der mit der LohnbuchfÃ¼hrung beauftragte Steuerberater entsprechende Dienstleistungen (mit-)erbringt. Dass ein solches Auftreten im Antrags- und Widerspruchsverfahren mit dem Berufs- und TÃ¤tigkeitsbild eines Steuerberaters nicht in Einklang zu bringen sei, sei schwerlich zu begrÃ¼nden. An Steuerberater wÃ¼rden nicht nur in Steuersachen in vielfÃ¤ltiger Hinsicht hohe rechtliche Anforderungen gestellt. Eine Differenzierung der Befugnis zur eigenstÃ¤ndigen Mitwirkung im Verwaltungsverfahren einerseits und im Widerspruchsverfahren andererseits sei, jedenfalls wenn das Widerspruchsverfahren wie im vorliegenden Fall als Fortsetzung des Verwaltungsverfahrens erscheine, nicht gerechtfertigt.

Die Beklagte hat gegen das Urteil am 17. November 2017 Berufung eingelegt. Der KlÃ¤ger sei auch im Verwaltungsverfahren nicht als BevollmÃ¤chtigter betrachtet worden. So sei ihm der Ablehnungsbescheid nicht zur Kenntnis gegeben worden. Das Vorverfahren beginne mit der Erhebung des Widerspruchs. Es sei zwischen dem Betreiben des Antragsverfahrens und des Widerspruchsverfahrens zu differenzieren. Der von der angefragten Steuerberaterkammer geÃ¤uÃ□erten Rechtsauffassung, dass die Vertretung im Widerspruchsverfahren als NebentÃ¤tigkeit zur HauptttÃ¤tigkeit der Lohnbuchhaltung hinzutrete, kÃ¶nne nicht gefolgt werden. Der Steuerberater sei in der AusÃ¼bung seiner Hauptaufgaben nicht gehindert, wenn die Firma Saison-Kurzarbeitergeld selbst beantrage. Ihm komme allein eine typische erfassungs- und datentechnische Vorbereitungsaufgabe zu. Nicht die individuelle Qualifikation des KlÃ¤gers, sondern die allgemeine berufstypische juristische Qualifikation sei maÃ□gebend, welche bei Sterberatern fehle. Dass alle rechtlichen Gesichtspunkte, die nicht standardmÃ¤Ã□ig in den Antragsformularen und Abrechnungslisten abgefragt wÃ¼rden, durch einen Steuerberater kommuniziert werden kÃ¶nnten, sei nicht ersichtlich. Die Frage der Nettoentgeltdifferenz nach Â§ 6 SGB III sei gerade nur ein Teilaspekt. Auch im konkreten Verfahren habe zudem allein eine Mitarbeiterin des KlÃ¤gers das Widerspruchsschreiben erstellt und unterschrieben und als Anlage wiederum nur geÃ¤nderte Abrechnungslisten und

Lohnunterlagen beigefÃ¼gt. Eine Auseinandersetzung mit dem Sach- und Streitstand sei nicht erfolgt. Die DurchfÃ¼hrungsanweisung der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit sehe daher zutreffend die generelle ZurÃ¼ckweisung von Steuerberatern in Widerspruchsverfahren zu Lohnersatzleistungen nach dem SGB III vor.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Hilfeleistung in Steuersachen erfasse die Hilfeleistung bei der FÃ¼hrung von BÃ¼chern und Aufzeichnungen und gehe damit Ã¼ber rein steuerliche Angelegenheiten hinaus. Die Lohnbuchhaltung sei in der BuchfÃ¼hrungspflicht gemÃ¤Ã Â§ 238 des Handelsgesetzbuches (HGB) wesentlicher Bestandteil des Berufsbildes eines Steuerberaters. Der Gesetzgeber rÃ¤ume dem Steuerberater weitaus grÃ¶Ãere Befugnisse ein, als nur die der "laufenden Lohnabrechnung". Da die Berechnung des Saison-Kurzarbeitergeldes ausschlieÃlich auf den Daten der Lohn- und Gehaltsabrechnung basiere, wÃ¤re jede andere Handhabung nicht zweckmÃ¤Ãig. Im Rahmen der auf ihn zulÃ¤ssig Ã¼bertragenen Lohnbuchhaltung habe er, der KlÃ¤ger, eine einheitliche Abrechnung und Auszahlung sowohl des vom Arbeitgeber geschuldeten Arbeitsentgeltes als auch des von der Beklagten geschuldeten Saison-Kurzarbeitergeldes vorgenommen. Die Lohnbuchhaltung sei derart komplex, dass deren Abwicklung vornehmlich nur noch rein elektronisch an Hand eigens entwickelter Softwareprogramme erfolge. Da somit die Beantragung von Saison-Kurzarbeitergeld dem beruflichen TÃ¤tigkeitsfeld eines Steuerberaters zuzuordnen sei, kÃ¶nne nichts anderes fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung des Widerspruchsverfahrens gelten. Dieses diene als reines internes Verfahren dem Rechtsschutz des BÃ¼rgers sowie der Entlastung der Gerichte. Die Gefahr einer unqualifizierten Rechtsdienstleistung habe im konkreten Fall auch nicht bestanden. Auf Grund seiner beruflichen Qualifikation und regelmÃ¤Ãigen Befassung mit der Materie verfÃ¼ge er, der KlÃ¤ger, Ã¼ber die notwendigen Fachkenntnisse.

Auf das Auskunftsersuchen des Senates hat die Steuerberaterkammer des Freistaates mit Schreiben vom 9. Oktober 2020 zu den erworbenen Qualifikationen eines Steuerberaters und der Vermittlung von Rechtskenntnissen zu sozialrechtlichen Streitigkeiten Stellung genommen.

Die Beteiligten haben ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erteilt.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten und die Gerichtsakte beider Instanzen verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

I. Das Gericht entscheidet gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 1 SGG in Verbindung mit Â§ 124 Abs. 2 SGG mit EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung Ã¼ber die Berufung.

II. Die aufgrund der erfolgten Zulassung durch das Sozialgericht statthafte und zudem form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist zulÃ¤ssig (vgl. Â§Â§ 143, 144, 151 SGG) und begrÃ¼ndet.

Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 26. Oktober 2017 der Klage zu Unrecht stattgegeben. Der Bescheid der Beklagten vom 3. Mai 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Mai 2016, gegen den sich der KlÃ¤ger zutreffend mit einer isolierten Anfechtungsklage (vgl. Â§ 54 Abs. 1 Satz 1, Â§ 56 SGG) wendet (dazu unter 1), ist rechtmÃ¤Ãig. Die Beklagte hat den KlÃ¤ger ausgehend von den dafÃ¼r einschlÃ¤gigen Rechtsgrundlagen (dazu unter 2) zutreffend als VerfahrensbevollmÃ¤chtigen im Widerspruchsverfahren zurÃ¼ckgewiesen. Die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers ist als Rechtsdienstleistung im Sinne des Â§ 2 RDG einzustufen (dazu unter 3) und stellt auch keine zulÃ¤ssige Nebenleistung im Sinne des Â§ 5 RDG dar (dazu unter 4). Eine Vertretungsbefugnis kann auch nicht aus Â§ 13 Abs. 6 Satz 2 SGB X in Verbindung mit Â§ 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGG hergeleitet werden (dazu unter 5). Verfassungsrecht steht der gewonnenen Auslegung nicht entgegen (dazu unter 6). Im Rahmen der Entscheidung kommt der Beklagten kein Ermessen zu (dazu unter 7).

1. Die isolierte Anfechtungsklage ist statthaft. Die ZurÃ¼ckverweisung stellt gegenÃ¼ber dem ZurÃ¼ckgewiesenen einen selbstÃ¤ndigen Verwaltungsakt dar, der von diesem mit dem entsprechenden Rechtsbehelf (Widerspruch, Klage) angefochten werden kann (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 26. Juni 2020 â L 8 SB 3970/19 â juris Rdnr. 23, Pitz, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X [2. Aufl., 2020], Â§ 13 Rdnr. 27;).

Es fehlt auch nicht das notwendige RechtsschutzbedÃ¼rfnis. Zwar bezieht sich die ZurÃ¼ckweisung immer nur auf das konkrete Verwaltungsverfahren, welches vorliegend mit dem Abhilfebescheid vom 20. Juni 2016 endete. Jedoch entfaltet die ZurÃ¼ckweisung aufgrund der noch offenen VergÃ¼tungsansprÃ¼che weiterhin eine fÃ¼r den KlÃ¤ger nachteilige Rechtswirkung, so dass sich der Verwaltungsakt noch nicht im Sinne des Â§ 39 Abs. 2 SGB X erledigt hat.

Lediglich hilfsweise wird daher â wie bereits erstinstanzlich vom Sozialgericht â ausgefÃ¼hrt, dass, wollte man dies anders sehen, die als minus mit der Anfechtungsklage erhobene Fortsetzungsfeststellungsklage (vgl. Â§ 131 Abs. 1 Satz 3 SGG) statthaft wÃ¤re. Das notwendige Feststellungsinteresse folgt aus der bestehenden Widerholungsgefahr und dem berechtigten Interesse des KlÃ¤gers an der zukunftsgerichteten KlÃ¤rung seiner Berechtigung, in seiner Eigenschaft als Steuerberater fÃ¼r seine Mandanten als BevollmÃ¤chtigter im Widerspruchsverfahren im Rahmen der Beantragung von Saison-Kurzarbeitergeld auftreten und damit effektiv das von ihm angeschaffte Softwaremodul nutzen zu kÃ¶nnen (vgl. BSG, Urteil vom 14. November 2013 â B 9 SB 5/12 R â BSGE 115, 18 ff. = SozR 4-1300 Â§ 13 Nr 1 = juris, jeweils Rdnr. 25).

3. Nach Â§ 13 Abs. 1 Satz 1 SGB X kann sich ein Beteiligter eines Verwaltungsverfahrens (dort) durch einen BevollmÃ¤chtigten vertreten lassen. GemÃ¤Ã Â§ 13 Abs. 5 SGB X (hier anzuwenden in der Fassung von Artikel 2 Nr. 1 des Vierten Gesetzes zur Ãnderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2008 [BGBl I S. 2418]) sind BevollmÃ¤chtigte und BeistÃ¤nde jedoch zurÃ¼ckzuweisen, wenn sie entgegen Â§ 3 RDG Rechtsdienstleistungen erbringen. Nach Â§ 3 RDG wiederum ist die selbststÃ¤ndige Erbringung auÃergerichtlicher Rechtsdienstleistungen nur in dem Umfang zulÃ¤ssig, in dem sie durch das Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch oder aufgrund anderer Gesetze (z. B. fÃ¼r Steuerberater durch Â§ 3 Nr. 1 StBerG) erlaubt wird. Als Rechtsdienstleistung ist nach der in Â§ 2 Abs. 1 RDG enthaltenen Legaldefinition "jede TÃ¤tigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten" anzusehen, sobald sie eine "rechtliche PrÃ¼fung des Einzelfalls erfordert". UnabhÃ¤ngig vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Â§ 2 Abs. 1 RDG sind in Â§ 2 Abs. 2 und 3 RDG weitere konkrete â hier nicht relevante â SonderfÃ¤lle geregelt, in denen eine Rechtsdienstleistung vorliegt oder nicht vorliegt.

Nach Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 RDG sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen TÃ¤tigkeit erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder TÃ¤tigkeitsbild gehÃ¶ren. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der HauptttÃ¤tigkeit unter BerÃ¼cksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die fÃ¼r die HauptttÃ¤tigkeit erforderlich sind (vgl. Â§ 5 Abs. 1 Satz 2 RDG). Nach Â§ 5 Abs. 2 RDG gelten als erlaubte Nebenleistungen Rechtsdienstleistungen, die im Zusammenhang mit Testamentsvollstreckung, Haus- und Wohnungsverwaltung oder FÃ¶rdermittelberatung erbracht werden.

Zudem dÃ¼rfen nach Â§ 10 Abs. 1 Satz 1 RDG natÃ¼rliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne RechtspersÃ¶nlichkeit, die bei der zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde registriert sind (registrierte Personen), aufgrund besonderer Sachkunde Rechtsdienstleistungen unter anderem in den im Gesetz konkret umschriebenen Bereichen (Inkassodienstleistungen (Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 RDG) und Rentenberatung auf dem Gebiet der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, des sozialen EntschÃ¤digungsrechts, des Ã¼brigen Sozialversicherungs- und Schwerbehindertenrechts mit Bezug zu einer gesetzlichen Rente sowie der betrieblichen und berufsstÃ¤ndischen Versorgung erbringen.

3. Danach ist das von der Beklagten zurÃ¼ckgewiesene TÃ¤tigwerden des KlÃ¤gers als BevollmÃ¤chtigter im Rahmen des Widerspruchsverfahrens zur Beantragung von Saison-Kurzarbeitergeld als Erbringung einer Rechtsdienstleistung im Sinne von Â§ 2 Abs. 1 RDG zu werten.

a) Das TÃ¤tigwerden des KlÃ¤gers im Widerspruchsverfahren stellt eine "konkrete fremde" Angelegenheit im Sinne von Â§ 2 Abs. 1 RDG dar. Denn sie erfolgte im Einzelfall und lag im wirtschaftlichen Interesse eines Dritten, konkret der Y â¦ GmbH, einer Mandantin des KlÃ¤gers, die als Arbeitgeberin fÃ¼r ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den Anspruch auf Saison-Kurzarbeitergeld nach Â§ 101 SGB III geltend macht.

b) Auch erfordert dieses TÃ¤tigwerden in einer fremden Angelegenheit im Rahmen des Widerspruchsverfahrens eine "rechtliche PrÃ¼fung des Einzelfalls".

(1) Insofern kann der Senat, wie bereits das Bundessozialgericht im Urteil vom 14. November 2013 (a. a. O., Rdnr. 31) und im Urteil vom 5. MÃ¤rz 2014 (Az. B 12 R 7/12 R, BSGE 115, 171 ff. = SozR 4-1300 Â§ 13 Nr. 2 = juris, jeweils Rdnr. 15 m. w. N.), dahinstehen lassen, ob eine "rechtliche PrÃ¼fung" â□□ in Anlehnung an die Gesetzesmaterialien zu Â§ 2 RDG (vgl. BT-Drs. 16/3655 S. 46) â□□ (erst) dann vorliegt, wenn der vertretene Rechtsuchende eine "besondere" rechtliche Betreuung oder AufklÃ¤rung erkennbar erwartet oder eine solche Betreuung oder AufklÃ¤rung nach der Verkehrsanschauung erforderlich ist (so z. B. Deckbrock/Henssler, RDG [4. Aufl. 2015], Â§ 2 Rdnr. 34 ff.; Dreyer/A., in: Dreyer/Lamm/A., RDG [2009], Â§ 2 Rdnr. 21; Kleine-Cosack, Rechtsdienstleistungsgesetz [3. Aufl., 2014], Â§ 2 Rdnr. 26 ff. und 46 ff.) oder ob insoweit â□□ wegen der Nichtaufnahme eines Tatbestandsmerkmals "besondere" in den Gesetzestext â□□ (auch schon) alle TÃ¤tigkeiten erfasst sind, die Ã¼ber eine einfache rechtliche PrÃ¼fung und bloÃ□e Rechtsanwendung hinausgehen und die (nur) einer gewissen Sachkunde bedÃ¼rfen (so z. B. Krenzler, in: Krenzler [Hrsg.], Rechtsdienstleistungsgesetz [2. Aufl., 2017], Â§ 2 Rdnr. 16).

Nach beiden Auffassungen ist aber jedenfalls ein gewisses MaÃ□ an substantieller PrÃ¼fung, die Ã¼ber eine bloÃ□e Rechtsanwendung hinausgeht, erforderlich. DiesbezÃ¼glich hat das Bundessozialgericht im Urteil vom 14. November 2013 (a. a. O., Rdnr. 32) unter Bezugnahme auf die Gesetzesmaterialien ausgefÃ¼hrt: "Der Begriff der rechtlichen PrÃ¼fung verlangt jedenfalls ein gewisses MaÃ□ an substantieller PrÃ¼fung, die Ã¼ber eine bloÃ□e Rechtsanwendung hinausgeht. Dies ergibt sich bereits aus den Gesetzesmaterialien. Das RBerG sollte durch das inhaltlich und strukturell neu gestaltete RDG abgelÃ¶st werden. Das RDG betrifft allein die Befugnis zur Erbringung auÃ□ergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, wÃ¤hrend die gerichtliche Vertretung in den jeweiligen Verfahrensordnungen getrennt geregelt ist (vgl bereits Gesetzentwurf der Bundesregierung in BR-Drucks 623/06 S 1). Dabei sollten auch nach Auffassung der Bundesregierung in Ã□bereinstimmung mit der Rechtsprechung des BVerfG und mit dem europÃ¤ischen Gemeinschaftsrecht (s umfassende Darstellung in: BR-Drucks 623/06 S 47 bis 52) von Beginn an durch Â§ 2 RDG nur solche Dienstleistungen dem Verbotsbereich des RDG unterstellt sein, die eine substantielle RechtsprÃ¼fung erfordern und sich nicht auf die bloÃ□e Anwendung des Rechts beschrÃ¤nken (vgl BR-Drucks aaO, S 2). Auch durch den Wegfall des Wortes "besondere", das im ersten Entwurf noch vor dem Begriff "rechtliche PrÃ¼fung" stand, sollte an dieser Konzeption nichts Wesentliches geÃ¤ndert werden. So fÃ¼hrt der Rechtsausschuss in seiner Beschlussempfehlung mit Bericht zu Â§ 2 Abs 1 RDG in seiner Gesetz gewordenen Fassung aus, dass die sprachliche Straffung der Legaldefinition im Â§ 2 Abs 1 RDG durch Streichung des Wortes "besondere" vermeiden wolle, "dass an das Erfordernis der rechtlichen PrÃ¼fung zu hohe MaÃ□stÃ¤be angelegt werden". Weiter heiÃ□t es dort: "Um klar hervorzuheben, dass es im Rahmen von Â§ 2 Abs 1 RDG nur um die Abgrenzung von bloÃ□er Rechtsanwendung zu juristischer RechtsprÃ¼fung und nicht um die Unterscheidung von einfachem und schwierigem Rechtsrat geht, hÃ¤lt der Rechtsausschuss die Streichung des Wortes besondere

fÃ¼r geboten" (vgl BT-Drucks 16/6634 S 50 f). Dem ist letztlich der Bundesrat gefolgt, insbesondere im Hinblick auf das in Â§ 1 Abs 1 S 2 RDG festgeschriebene gesetzgeberische Anliegen, Rechtsuchende vor nicht hinreichend qualifizierten Dienstleistungen zu schÃ¼tzen (s Niederschrift der 855. Sitzung des Rechtsausschusses des Bundesrates â R0055 â Nr 32/07 vom 24.10.2007 unter II zu Art 1 Â§ 2 Abs 1 RDG (Begriff der Rechtsdienstleistung) und BR-Drucks 705/07)."

(2) Jedenfalls im Widerspruchsverfahren ist eine rechtliche Betreuung oder AufklÃ¤rung nach der Verkehrsanschauung erforderlich. Es handelt sich um keine bloÃe Rechtsanwendung. Das Widerspruchsverfahren verlangt gerade aufgrund von Sinn und Zweck als Vorverfahren zur Entlastung der Gerichte (vgl. BSG, Urteil vom 27. Februar 1963 â 9 RV 262/59 â NJW 1963, 1374 = juris Rdnr. 9) eine "besondere" PrÃ¼fung der Rechtslage im Sinne eines juristischen Subsumtionsvorgangs. Ob dieser einfach oder schwierig ist, ist fÃ¼r die Bewertung ohne Relevanz. Jedenfalls umfasst dieser Subsumtionsvorgang nicht allein die Berechnung auf der Grundlage von Â§ 320 SGB III, sondern auch die PrÃ¼fung der Anspruchsvoraussetzungen nach Â§ 101 SGB III. Ohne dass es darauf im Ergebnis ankommt â denn zu bewerten ist nicht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen im konkreten Fall streitig waren â hatte auch vorliegend die Beklagte mit Bescheid vom 9. MÃ¤rz 2016 die Zahlung von Saison-Kurzarbeitergeld gegenÃ¼ber der Y â¦ GmbH nicht allein wegen der unstimmigen Berechnung, sondern auch wegen der Auswirkungen von Ãberstunden und Arbeitszeitguthaben abgelehnt, da ein erheblicher auf witterungsbedingten GrÃ¼nden beruhender Arbeitsausfall nur dann anzunehmen sei, wenn dieser ausschlieÃlich durch zwingende WitterungsgrÃ¼nde verursacht sei und am Tag mindestens eine Stunde der regelmÃ¤Ãigen betrieblichen Arbeitszeit ausfalle.

(3) Dahinstehen kann, ob bereits die Antragstellung und das Betreiben des Verwaltungsverfahrens in Bezug auf Saison-Kurzarbeitergeld bis zu einer Entscheidung Ã¼ber den Antrag eine solche "rechtliche PrÃ¼fung" erforderlich macht. Denn weder aus der nicht erfolgten ZurÃ¼ckweisung im Antragsverfahren noch aus einer etwaigen bestehenden Berechtigung, im Antragsverfahren auftreten zu dÃ¼rfen, folgt, dass â wie klÃ¤gerseits zur verfahrensÃ¶konomischen Beendigung der TÃ¤tigkeit geltend gemachtâ auch hinsichtlich TÃ¤tigkeit im Widerspruchsverfahren keine Rechtsdienstleitung vorliegt oder diese zumindest als Nebenleistung (hierzu unter 4) erlaubt ist. Etwas anderes folgt auch nicht aus dem Umstand, dass vorliegend im Rahmen des Widerspruchsverfahrens tatsÃ¤chlich allein ein korrigierter Antrag eingereicht wurde und keine weitere rechtliche PrÃ¼fung vorgenommen wurde. Denn entscheidend fÃ¼r die Frage der ZurÃ¼ckweisung sind nicht die individuellen VerhÃ¤ltnisse im konkreten Einzelfall (vgl. BSG, Urteil vom 5. MÃ¤rz 2014 a. a. O., Rdnr. 31 m. w. N.).

Lediglich ErgÃ¤nzend wird ausgefÃ¼hrt, dass auch der Senat entsprechend der offensichtlichen Handhabung der Beklagten das TÃ¤tigwerden eines BevollmÃ¤chtigten im Antragsverfahren schwerpunktmÃ¤Ãig als eine im auÃerrechtlichen Bereich liegende technische Leistung im Rahmen der Umsetzung von Rechtsvorschriften und somit als bloÃe Rechtsanwendung bewertet (vgl. BSG,

Urteil vom 14. November 2013 a. a. O., juris Rdnr. 29; Pitz, a. a. O., Rdnr. 24;), so dass es sich insofern nicht um die Erbringung einer Rechtsdienstleistung im Sinne von Â§ 2 Abs. 1 RDG handelt. Vielmehr kann der Arbeitgeber zur ErfÃ¼llung der nach Â§ 320 SGB III zu erbringenden Berechnungs-, Auszahlungs-, Aufzeichnungs- und Anzeigepflichten die Hilfe des Steuerberaters in Anspruch nehmen. Die kostenlose Inanspruchnahme des Arbeitgebers bei der Errechnung und Auszahlung des Kurzarbeitergeldes ist gerechtfertigt, da die LeistungsgewÃ¤hrung mittelbar auch ihn begÃ¼nstigt. Das Kurzarbeitergeld dient nicht zuletzt in seinem Interesse der StabilitÃ¤t der ArbeitsverhÃ¤ltnisse und des Betriebes (vgl. BSG, Urteil vom 27. April 1989 â□□ 11/7 RAr 127/87 â□□ SozR 4100 Â§ 63 Nr. 5 = juris Rdnr. 17). Zudem steht die Indienstnahme des Arbeitgebers in einem engen Zusammenhang mit seiner FÃ¼rsorgepflicht aus dem ArbeitsverhÃ¤ltnis (vgl. BSG, Urteil vom 23. Juni 1976 â□□ 12/7 RAr 80/74 â□□ SozR 4100 Â§ 72 Nr. 2 = juris Rdnr. 12; Voelzke, in: Hauck/Noftz, SGB III [Stand: 10/20], Â§ 320, Rdnr. 18a). Der Arbeitgeber ist hinsichtlich des Kurzarbeitergeldes, soweit ihn aufgrund einzel- oder tarifvertraglicher Regelungen keine eigene Zahlungspflicht trifft, allein Auszahlungsstelle hinsichtlich der ihm von der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit â□□ gegebenenfalls als Abschlag (vgl. Â§ 337 Abs. 4 SGB III) â□□ gezahlten BetrÃ¤ge (vgl. Voelzke, a. a. O., Rdnr. 20). Bis zur Entscheidung Ã¼ber den Antrag muss im Wesentlichen das von der BehÃ¶rde vorgefertigte Formular ausgefÃ¼llt und die angeforderten Unterlagen eingereicht werden. Es handelt sich schwerpunktmÃ¤Ã□ig (noch) um eine bloÃ□e tatsÃ¤chliche Mitwirkung, die keine rechtliche PrÃ¼fung erfordert. In diesem Sinne hat sich auch das Bundessozialgericht im Urteil vom 14. November 2013 in Bezug auf die Antragstellung und das Betreiben des Verwaltungsverfahrens im Sinne von Â§ 8 SGB X zur Erstfeststellung des Grades der Behinderung (GdB) sowie der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch â□□ Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen â□□ (SGB IX) bis zur Bescheidung des Antrages positioniert (vgl. BSG, Urteil vom 14. November 2013, a. a. O., Rdnr. 33). DemgegenÃ¼ber hat das Bundessozialgericht in der Antragstellung und dem Betreiben des Verwaltungsverfahrens zur KlÃ¤rung des sozialversicherungsrechtlichen Status eines ErwerbstÃ¤tigen gegenÃ¼ber der Deutschen Rentenversicherung nach Â§ 7a Abs. 1 des Sozialgesetzbuch Viertes Buch â□□ Gemeinsame Vorschriften fÃ¼r die Sozialversicherung â□□ (SGB IV) das Erbringen einer Rechtsdienstleistung gesehen (vgl. BSG, Urteil vom 5. MÃ¤rz 2014, a. a. O., Rdnr. 14).

4. Die somit als "Rechtsdienstleistung" im Sinne von Â§ 2 Abs. 1 RDG zu qualifizierende TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers im Widerspruchsverfahren nach Â§ 101 SGB III ist auch nicht als "Nebenleistung" im Sinne des Â§ 5 RDG als erlaubt anzusehen.

a) Nach Â§ 5 Abs. 1 RDG ist die Frage, ob eine konkrete Rechtsdienstleistung als Nebenleistung zum Berufs- oder TÃ¤tigkeitsbild gehÃ¶rt und daher erlaubt ist, nach ihrem Inhalt, Umfang und dem sachlichen Zusammenhang mit der HauptttÃ¤tigkeit unter BerÃ¼cksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die fÃ¼r die HauptttÃ¤tigkeit erforderlich sind. Dabei stellt Â§ 5 RDG einen Ausnahmetatbestand zu Â§ 3 RDG, der die gesetzliche Befugnis zur Erbringung auÃ□ergerichtlicher Rechtsdienstleistungen enthÃ¤lt, gegenÃ¼ber dem grundsÃ¤tzlichen Verbot der

Erbringung von Rechtsdienstleistungen dar. Auf diesen Ausnahmetatbestand kÃ¶nnen sich auch AngehÃ¶rige der steuerberatenden Berufe berufen, die Rechtsdienstleistungen in einem speziellen Bereich des Rechts als Hauptleistung erbringen, soweit sie darÃ¼ber hinaus andere Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung erbringen (so die GesetzesbegrÃ¼ndung der Bundesregierung: BT-Drucks 16/3655 S. 51 [zu Â§ 5]).

DiesbezÃ¼glich hat das Bundessozialgericht zum Steuerberater bereits im Urteil vom 5. MÃ¤rz 2014 (a. a. O., juris Rdnr. 28 f.) ausfÃ¼hrt: "Die Kern- und HauptttÃ¤tigkeit eines Steuerberaters besteht in der geschÃ¤ftsmÃ¤Ãigen Hilfeleistung in Steuersachen (vgl. Â§ 2, Â§ 3 Nr. 1, Â§Â§ 32, 33 StBerG). GemÃ¤Ã Â§ 33 S 1 StBerG haben Steuerberater die Aufgabe, im Rahmen ihres Auftrags ihre Auftraggeber in Steuersachen zu beraten, sie zu vertreten und ihnen bei der Bearbeitung ihrer Steuerangelegenheiten und bei der ErfÃ¼llung ihrer steuerlichen Pflichten Hilfe zu leisten. Die steuerliche Beratung ist danach eine auf dieses spezielle Fachgebiet beschrÃ¤nkte Rechtsberatung (BSG Urteil vom 14.11.2013 â B 9 SB 5/12 R, aaO., Juris RdNr. 39; BSG SozR 3-1300 Â§ 13 Nr. 3 S 8; vgl. BVerfGE 80, 269, 280; Gehre/Koslowski, StBerG, 6. Aufl. 2009, Â§ 33 RdNr. 13; Henssler/Deckenbrock, DB 2008, 41, 43). Zwar hat die Beratung in steuerlichen Angelegenheiten hÃ¤ufig Bezugspunkte hin zu auÃersteuerrechtlichen Regelungen; denn vielfach ist das auÃersteuerliche Recht Bestandteil eines steuerrechtlich bedeutsamen Tatbestandes. Soweit es im Hinblick auf die steuerrechtlichen Gegebenheiten geboten ist, erstreckt sich die Beratungspflicht eines Steuerberaters in solchen FÃ¤llen auch auf diese â der TÃ¤tigkeit eines Steuerberaters an sich grundsÃ¤tzlich fremden â Rechtsgebiete (BSG Urteil vom 14.11.2013 â B 9 SB 5/12 R, aaO., Juris RdNr. 39; vgl. BSG SozR 3-1300 Â§ 13 Nr. 3 S 8 mwN.). Dies bedeutet indessen nicht, dass eine TÃ¤tigkeit auf auÃersteuerlichen Rechtsgebieten bereits deshalb dem Berufs- und TÃ¤tigkeitsbild eines Steuerberaters zuzuordnen ist, nur weil bestimmte TatbestÃ¤nde Ã¼berhaupt fÃ¼r die steuerliche Beratung relevant sind (so aber Draf/Beyer-Petz, DStR 2013, 280). Das Steuerrecht erfasst eine Vielzahl von VorgÃ¤ngen, fÃ¼r welche auch Vorschriften aus anderen Rechtsgebieten bedeutsam sein kÃ¶nnen. NÃ¤hme man schon allein deswegen einen Zusammenhang mit dem Berufs- und TÃ¤tigkeitsbild eines Steuerberaters an, wÃ¤ren Steuerberater letztlich annÃ¤hernd unbeschrÃ¤nkt berechtigt, auf allen Rechtsgebieten berufliche AktivitÃ¤ten zu entfalten."

Nach Â§ 1 Abs. 2 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) umfasst die Hilfeleistung in Steuersachen 1. die Hilfeleistung in Steuerstrafsachen und in BuÃgeldsachen wegen einer Steuerordnungswidrigkeit, 2. die Hilfeleistung bei der FÃ¼hrung von BÃ¼chern und Aufzeichnungen sowie bei der Aufstellung von AbschlÃ¼ssen, die fÃ¼r die Besteuerung von Bedeutung sind, 3. die Hilfeleistung bei der Einziehung von Steuererstattungs- oder VergÃ¼tungsansprÃ¼chen.

b) Dies auf die Beratung und Vertretung im Rahmen des Widerspruchsverfahrens zur Beantragung von Saison-Kurzarbeitergeld gemÃ¤Ã Â§ 101 SGB III Ã¼bertragen, handelt es sich bei der insofern zu erbringenden Rechtsdienstleistung um keine erlaubte "Nebenleistung" im Sinne des Â§ 5 RDG. Es fehlt nach ihrem Inhalt und Umfang unter BerÃ¼cksichtigung der Rechtskenntnisse, die fÃ¼r die

HaupttÃ¤tigkeit erforderlich sind, am sachlichen Zusammenhang zum Berufs- und TÃ¤tigkeitsbild eines Steuerberaters und somit am Nebenleistungscharakter.

Der fÃ¼r eine Qualifizierung als zulÃ¤ssige Nebenleistung im Sinne von Â§ 5 Abs. 1 RDG notwendige sachliche Zusammenhang mit einer anderen erlaubten TÃ¤tigkeit kann nicht schon durch die zwischen einem Steuerberater und seinem Auftraggeber getroffene Mandatsvereinbarung hergestellt werden. Das Vorliegen eines Zusammenhangs kann sich vielmehr nur nach objektiven Kriterien richten (vgl. BSG, Urteil vom 5. MÃ¤rz 2014, a. a. O., Rdnr. 38). Eine innere beziehungsweise inhaltliche Verbindung der zu beurteilenden (Neben-)TÃ¤tigkeit zu einer HaupttÃ¤tigkeit wÃ¤re vor allem dann anzunehmen, wenn die Nichterledigung der Nebenleistung auch die sachgerechte ErfÃ¼llung der (zulÃ¤ssigen) Hauptleistung des Steuerberaters beeintrÃ¤chtigen wÃ¼rde. Zwar kann ein Steuerberater fÃ¼r Arbeitgeber nach Â§ 1 Abs. 2 Nr. 2 StBerG und Â§ 6 Nr. 4 StBerG die LohnbuchfÃ¼hrung, das heiÃt die Erfassung, Abrechnung und Buchung der Arbeitsentgelte sowie der gesetzlichen AbzÃ¼ge, erstellen. Vorliegend handelt es sich jedoch nicht um eine im Rahmen der AbfÃ¼hrung der SozialversicherungsbeitrÃ¤ge zu erbringende Rechtsdienstleistung. Zwar liegt es nahe, dass ein beauftragter Steuerberater im Bedarfsfall auch im Rahmen der Antragstellung und ErfÃ¼llung der Mitwirkungspflichten nach Â§ 320 SGB III von Arbeitgebern einbezogen wird. Im Ergebnis beschrÃ¤nkt sich jedoch seine TÃ¤tigkeit auf bloÃe unterstÃ¼tzende Leistungen im Antragsverfahren. Weder die PrÃ¼fung der Anspruchsgrundlage nach Â§ 101 SGB III noch die Berechnung und ErfÃ¼llung der Nebenpflichten nach Â§ 320 SGB III sind eine notwendige, vom Steuerberater zu erbringende Vorleistung im Rahmen der Erstellung der Lohnbuchhaltung. Die Geltendmachung von AnsprÃ¼chen auf Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld muss nicht zwingend im Zusammenhang mit der Erledigung der Aufgaben der LohnbuchfÃ¼hrung erfolgen, sondern kann auch isoliert davon betrieben werden. Auch unter BerÃ¼cksichtigung des wohlverstandenen Interesses des Auftraggebers kann die hier konkret streitbefangene Nebenleistung somit selbststÃ¤ndig von einem dafÃ¼r qualifizierten Dritten (hier einem Rechtsanwalt) erbracht werden, ohne dass der Steuerberater insoweit an der sachgerechten ErfÃ¼llung der ihm nach dem Gesetz Ã¼bertragenen Hauptaufgabe gehindert oder merklich beeintrÃ¤chtigt wÃ¤re.

Um die im Rahmen des Widerspruchsverfahrens zu erbringende Rechtsdienstleistung als Nebenleistung bewerten zu kÃ¶nnen, mÃ¼sste es sich zudem in der konkreten Fallkonstellation, hier dem Betreiben eines Widerspruchsverfahren betreffend einen Anspruch auf Saison-Kurzarbeitergeld, um eine TÃ¤tigkeit handeln, die ein Steuerberater mit seiner beruflichen Qualifikation ohne BeeintrÃ¤chtigung des in Â§ 1 RDG genannten Schutzzwecks, die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schÃ¼tzen, miterledigen kann. MaÃgebend ist insoweit jedoch nicht â wie der KlÃ¤ger zu meinen scheint â die individuelle Qualifikation des Rechtsdienstleistenden oder der Umfang der von ihm tatsÃ¤chlich erbrachten Leistungen, sondern die allgemeine berufstypische juristische Qualifikation des Betroffenen im Rahmen seiner HaupttÃ¤tigkeit (vgl. BSG, Urteil vom 5. MÃ¤rz 2014 a. a. O., juris Rdnr. 31 m. w. N.).

Vorliegend bleiben die fÃ¼r die HauptttÃ¤tigkeit erforderlichen Rechtskenntnisse hinter denjenigen fÃ¼r die Erbringung der (vermeintlichen) Nebenleistung erforderlichen Kenntnissen zurÃ¼ck, so dass die Nebenleistung nicht erlaubnisfrei erbracht werden kann. Das Sozialversicherungsrecht zÃ¤hlt, wie auch von der Steuerberaterkammer des Freistaates bestÃ¤tigt, nicht zu denjenigen PrÃ¼fungsgebieten, welche im Rahmen einer den Zugang zum Beruf erÃ¶ffnenden, erfolgreich zu absolvierenden SteuerberaterprÃ¼fung bedeutsam sind. Nach Â§ 37 Abs. 3 Satz 1 StBerG gehÃ¶ren zu den PrÃ¼fungsgebieten neben dem steuerlichen Verfahrensrecht sowie Steuerstraf- und Steuerordnungswidrigkeitenrecht (Nummer 1), die Steuern vom Einkommen und Ertrag (Nummer 2), Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer und Grundsteuer (Nummer 3), Verbrauch- und Verkehrsteuern, GrundzÃ¼ge des Zollrechts (Nummer 4), Handelsrecht sowie GrundzÃ¼ge des BÃ¼rgerlichen Rechts, des Gesellschaftsrechts, des Insolvenzrechts und des Rechts der EuropÃ¤ischen Union (Nummer 5), Betriebswirtschaft und Rechnungswesen (Nummer 6), Volkswirtschaft (Nummer 7) und das Berufsrecht (Nummer 8). Eine Regelung zum Sozial- und Sozialverfahrensrecht oder auch nur zum Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrensrecht findet sich nicht.

Der Umstand, dass fÃ¼r die Erstellung der LohnbuchfÃ¼hrung sozialversicherungsrechtliche Grundkenntnisse unverzichtbar sind, Ã¤ndert hieran nichts. Das PrÃ¼fungs- und Beratungsrecht des Steuerberaters in sozialversicherungsrechtlichen Fragen erfasst im unmittelbaren Zusammenhang mit der Lohnbuchhaltung, nur die Berechnung der SozialversicherungsbeitrÃ¤ge oder die Frage, inwiefern auf bestimmte BezÃ¼ge Sozialabgaben Ã¼berhaupt anfallen. Bereits bei der PrÃ¼fung der Sozialversicherungspflicht handelt es sich jedoch um eine juristische Vorfrage, die allein die Grundlage fÃ¼r die nachfolgende TÃ¤tigkeit des Steuerberaters insgesamt bildet. Zudem bestehen verfahrensrechtliche Abweichungen des Sozialversicherungs- und Sozialverwaltungsrechts gegenÃ¼ber dem Steuerverfahrensrecht (vgl. nur Â§ 44 SGB X). Danach bleiben die bei Steuerberatern unterstellten und zu erwartenden Rechtskenntnisse hinter denen eines umfassend ausgebildeten und in rechtlichen Angelegenheiten allgemein vertretungsbefugten Rechtsanwalts zurÃ¼ck. Auch wenn RechtsanwÃ¤lte nicht zwingend Ã¼ber spezifisch sozialversicherungsrechtliche Kenntnisse verfÃ¼gen, insbesondere keine entsprechend ausgewiesenen FachanwÃ¤lte sein mÃ¼ssen, beruht die Befugnis zum Auftreten bei ihnen darauf, dass aufgrund erworbener und unter Beweis gestellter Kenntnisse und FÃ¤higkeiten in der spezifischen juristischen Methodik und Arbeitsweise von einer umfassenden Eignung in juristischen Belangen ausgegangen wird. Vergleichbares fehlt bei Steuerberatern (vgl. BSG, Urteil vom 5. MÃ¤rz 2014, a. a. O., Rdnr. 32).

5. Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers ergibt sich die Vertretungsbefugnis im Widerspruchsverfahren vorliegend auch nicht aus Â§ 13 Abs. 6 Satz 2 SGB X in Verbindung mit Â§ 73 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 9 SGG, wonach die dort genannten Personen zur Vertretung in sozialgerichtlichen Verfahren und damit auch in den vorgeschalteten Verwaltungsverfahren befugt sind. Denn Steuerberater sind nach Â§ 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGG nur in Angelegenheiten nach den Â§Â§ 28h und 28p SGB IV, insbesondere also in Verfahren wegen der Einziehung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags durch die gesetzlichen Krankenkassen

(Einzugsstellen), befugt, gerichtlich als BevollmÃ¤chtigter aufzutreten.

6. Die gesetzlichen Vorschriften zur ZurÃ¼ckweisung und die hier erfolgte Auslegung sind auch mit den Anforderungen des Grundgesetzes vereinbar. Zwar liegt ein Eingriff in die BerufsausÃ¼bungsfreiheit des KlÃ¤gers als Steuerberater nach Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) vor. Dieser Eingriff erfasst jedoch allenfalls Randbereiche des Berufes (vgl. BSG, Urteil vom 14. November 2013, a. a. O., Rdnr. 49 f.; BSG, Urteil vom 5. MÃ¤rz 2014, a. a. O., Rdnr. 48; so auch BSG, Urteil vom 28. MÃ¤rz 2019 â B 10 KG 1/18 R â BSGE 128, 15 ff. = SozR 4-1300 Â§ 13 Nr. 3 = juris, jeweils Rdnr. 45 in Bezug auf das Auftreten eines Lohnsteuerhilfevereins im Antragsverfahren wegen sozialrechtlichen Kindergelds gegenÃ¼ber der Familienkasse als Verfahrensbevollmächtigte). Er lÃ¤sst das Berufsbild im Kernbereich und die durch den Beruf gesicherte Existenz unbeeintrÃ¤chtigt und ist durch den legitimen Zweck des Rechtsdienstleistungsgesetzes, Rechtsuchende, Rechtsverkehr und Rechtsordnung vor nicht adÃ¤quaten Rechtsdienstleistungen zu schÃ¼tzen, gedeckt (vgl. BSG, Urteil vom 5. MÃ¤rz 2014, a. a. O.; siehe auch BSG, Urteil vom 28. MÃ¤rz 2019, a. a. O., Rdnr. 46).

7. Danach war der KlÃ¤ger vorliegend als BevollmÃ¤chtigter nach Â§ 13 Abs. 5 SGB X zurÃ¼ckzuweisen. Die Vorschrift rÃ¤umt der Beklagten diesbezÃ¼glich kein Ermessen im Einzelfall ein.

III. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit Â§ 154 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

IV. Die Streitwertfestsetzung folgt aus Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit Â§ 63 Abs. 2 Satz 1, Â§ 52 Abs. 1, Â§ 47 des Gerichtskostengesetzes (GKG). MaÃgebend ist danach die Bedeutung der Sache fÃ¼r den KlÃ¤ger, wie sie sich aus dessen Antrag ergibt. Nach dem Vorbringen und dem mit der Anfechtungsklage verfolgten erkennbaren Rechtsschutzziel des KlÃ¤gers erschÃ¶pft sich die kostenrechtlich zu beachtende Bedeutung des Verfahrens vorliegend in seinem GebÃ¼hrenanspruch als BevollmÃ¤chtigter fÃ¼r das Auftreten fÃ¼r einen seiner Mandanten in einem einzigen Verwaltungsverfahren.

V. Die Revision wird gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Sache zugelassen.

Erstellt am: 08.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024